

An die Vorsitzenden der
Gemeindekirchenräte und der
Kreiskirchenräte und an
die Kirchlichen Verwaltungsämter und
die Kreiskirchenämter

in der EKM

DAS KIRCHENAMT
Dezernat Finanzen
Referat Grundstücke

Leibnizstraße 50
39104 Magdeburg

Tel 0391 / 53 46 - 0
Fax 0391 / 53 46 - 599

Bearbeitet von
Frau KFOR S. Biehl
Durchwahl: 03691 678-365

www.ekmd-online.de

09.01.2008

Ihre Nachricht vom Ihr Zeichen

Unser Zeichen (bei Antwort angeben)
F 3 B Forst

Rundschreiben des Referates Grundstücke

Verkehrssicherungspflicht von Bäumen in bewohnten / bebauten Bereichen, z.B. auf Friedhöfen, in Pfarrgärten, auf Kirchhöfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den kirchlichen Grundstücken im dörflichen Kernbereich oder auch in Stadtzentren befinden sich auf Kirchhöfen, Friedhöfen sowie auch in Pfarrgärten alte orts- oder stadtprägende Bäume, die eines besonderen Schutzes aber auch einer besonderen Aufmerksamkeit durch den Eigentümer bedürfen. Bisher gab es auf dem Gebiet der EKM unterschiedliche Grundlagen, auf denen beruhend die Verkehrssicherungspflicht durch die Kirchengemeinde als Eigentümer bzw. deren übergeordnete Verwaltungsstellen wahrgenommen werden. Die vorliegenden Hinweise sollen zu einer Vereinheitlichung des Verfahrens auf dem Gebiet der EKM führen.

Des Weiteren geht es um eine verbesserte Rechtssicherheit der Eigentümer zur Wahrnehmung Ihrer Verkehrssicherungspflicht, die sie nicht an Dritte übertragen können.

Die Hinweise gelten für alle Grundstücke mit Baumbewuchs im bewohnten / bebauten Bereich, die nach ihrer Definition oder Nutzungsart nicht zum Wald zählen. Sie beziehen sich auf diejenigen Grundstücke, die entweder einer öffentlichen Nutzung (z. B. Friedhöfe) unterliegen oder an öffentlichen Straßen, Plätzen liegen bzw. kircheneigene Grundstücke, die von anderen Personen genutzt werden und Baumbewuchs besitzen.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Verkehrssicherungspflicht allgemein

Gemäß § 823 BGB obliegt jedem Eigentümer die Verkehrssicherungspflicht. Er hat auch für den verkehrssicheren Zustand der Bäume zu sorgen und ist verpflichtet, Schäden durch Bäume an Personen oder Sachen zu verhindern.

1.2. Gesetzliche Grundlagen der Bundesländer

Rechtsvorschriften zu Baumschutzsatzungen der einzelnen Bundesländer legen die Art und Weise der Beantragung für aufgrund von Verkehrssicherungsmaßnahmen durchzuführende Rückschnitte oder Baumfällungen fest. Wird nach Begutachtung des Baumbestandes festgestellt, dass hier ein stärkerer Rückschnitt oder eine Fällung des Baumes aus Verkehrssicherungsgründen (Abwehr von Schaden an Sachen oder Personen) durchzuführen ist, hat grundsätzlich eine Beantragung mit Begründung bei den jeweiligen politischen Gemeinden oder bei den Grünflächenämtern / Ordnungsämtern der Städte zu erfolgen. Gibt es bei den politischen Gemeinden Unsicherheit bezüglich der Genehmigung der Maßnahme oder liegt noch keine Baumschutzsatzung vor, erfolgt die Genehmigung durch das Ordnungsamt des Landratsamtes.

Im Intranet ist ein Muster für die Beantragung einer entsprechenden Maßnahme abrufbar, es liegt auch in den KVA und KKA vor.

2. Umsetzung durch die Kirchgemeinden

2.1. Notwendigkeit der Baumkontrollen

Verkehrssicherungspflicht obliegt jedem Eigentümer, besondere Aufmerksamkeit an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist geboten.

Grundsätzlich bedürfen alle Bäume einer regelmäßigen Kontrolle, um die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen. Hierfür genügen Regelkontrollen in Form von Sichtkontrollen. Nur wenn nach Regelkontrollen Zweifel über die zu treffenden Maßnahmen bleiben, müssen eingehende Untersuchungen durchgeführt werden. Nach extremen Witterungsereignissen (z.B. Orkan, Eisregen) oder größeren Baumaßnahmen sind Zusatzkontrollen durchzuführen. Die Ergebnisse sind unbedingt zu dokumentieren, möglichst um auch vorhergegangene Kontrollen mit jetzigen Ergebnissen vergleichen zu können.

Vorhersehbare Ereignisse

Entsprechend der Rechtssprechung besteht Handlungsbedarf im Sinne der Verkehrssicherungspflicht nur dann, wenn im Rahmen der Kontrollen eine konkrete Gefahr vorhersehbar bzw. erkennbar ist.

Unvorhersehbare Ereignisse

Bruch durch Schnee, Eislast oder Blitzschlag sowie Windwurf oder Windbruch oder Sommer/Grünastbruch sind nicht vorhersehbar. Dies gilt jedoch nur, wenn zuvor keine verkehrgefährdenden Schadsymptome erkennbar waren.

Höhere Gewalt, insbesondere Stürme ab Windstärke 8 zählen zu unvorhersehbaren Ereignissen.

2.2. Häufigkeit der Baumkontrollen

Der BGH hat diese Frage der Häufigkeit der Baumkontrollen offen gelassen. Es wurde jedoch festgestellt, dass jüngere gesunde Bäume einer geringeren Überwachung bedürfen als ältere bereits vorgeschädigte Bäume. Insbesondere zu den Zeiträumen und Abständen zwischen den Baumkontrollen gibt es sehr unterschiedliche Rechtssprechungen.

Folgende Empfehlung wird gegeben: Da eine nach Alter oder Gefährdung des Baumes abgestufte und zeitlich versetzte Kontrolle als nicht praktikabel angesehen wird, wird empfohlen, **den Baumbestand einmal jährlich auf seine Vitalität zu überprüfen**. Hierzu ist ein Protokoll zu fertigen (Vordruck Muster siehe Intranet oder im KKA oder KVA zu erfragen). **In besonderen Fällen kann bei Laubbäumen auch eine Kontrolle zwei mal im Jahr erforderlich sein (belaubt und unbelaubt).**

Die Baumkontrolle muss nicht durch einen versierten Forstfachmann oder Gärtnermeister stattfinden, sondern durch eine geeignete und geschulte Person, die über grundlegende Kenntnisse von Baumarten und Baumschädigungen verfügt. Sollte es zu einer nicht eindeutigen Einschätzung dieses Laien kommen und wird vermutet, dass eine erhöhte Gefahr besteht, ist ein Fachmann zur Begutachtung heranzuziehen. Dieser Gutachter kann dann aus dem jeweilig örtlichen Branchenbuch entnommen werden, da es hierzu keine einheitliche Empfehlung des Kirchenamtes gibt. Bei Rückfragen steht das Sachgebiet Forsten des Kirchenamtes für fachliche Fragen und die Grundstückssachbearbeiter der Kirchenkreise und Kirchlichen Verwaltungsämter für organisatorische und finanzielle Nachfragen zur Verfügung. Eine Besichtigung vor Ort durch das Sachgebiet Forsten kann nicht erfolgen.

2.3. Umfang der Baumkontrollen

Kirchgemeinden sollen künftig ähnlich wie bei der Durchführung der Grabsteinsicherheitskontrolle eine regelmäßige bzw. jährliche Kontrolle ihres Baumbestandes durchführen bzw. durchführen lassen. Hierzu ist ein Beauftragter, eine geeignete Person (bei Friedhöfen sollten die Friedhofsbeauftragten eingebunden werden) bzw. eine beauftragte Firma zu benennen. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Baumgutachter zu beauftragen. **Das Ergebnis der Sichtkontrolle ist im Protokollbuch des Gemeindegemeinderates festzuhalten bzw. diesem anzufügen. Ein Musterkontrollblatt ist im Intranet abrufbar oder bei den KVA, KKA erhältlich.**

Kommt der zu Besichtigende zu dem Ergebnis, dass Maßnahmen erforderlich sind, ist ein entsprechender Antrag an die zuständige politische Verwaltung (Gemeinde, Ordnungs-/Grünamt) zu richten. Erst nach erfolgter Genehmigung darf die Maßnahme durchgeführt werden. Ist Gefahr in Verzug (droht eine unmittelbare Gefahr durch den Baum) ist dies entsprechend mitzuteilen, da es für den Verkehrssicherungspflichtigen und die Haftung entscheidend ist, wann er Kenntnis von der Gefahr erhielt und wie darauf reagiert wurde. Ein entsprechender Musterantrag ist im Intranet abrufbar oder im KVA, KKA erhältlich.

Nach Genehmigung der Maßnahme sind Angebote zur Durchführung des Baumschnitts/der Baumfällung von Fachfirmen einzuholen.

- Der Umfang der Baumkontrollen und der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind je nach Lage des Falles an folgenden Kriterien zu messen:
- Zustand des Baumes (Alter, Baumart, Vitalität, Verzweigungsmuster, Mängel, Schäden etc.)
- Standort des Baumes (Straße, Parkplatz, Friedhof, Hausgrundstücke, Spielplatz, Kindergarten, Garten, Park, Wald, Landschaft etc.)
- Art des Verkehrs (Verkehrshäufigkeit und Verkehrswichtigkeit / auch von Personverkehr)

- Verkehrserwartung (Mit welchen Gefahren muss der Verkehrsteilnehmer rechnen? Worauf kann er sich einstellen? Pflicht sich selbst zu schützen.)
- Zumutbarkeit der erforderlichen Maßnahmen (auch wirtschaftliche Zumutbarkeit von Baumkontrollen und Sicherungsmaßnahmen gemessen an den objektiv zu beurteilenden Möglichkeiten des Verkehrssicherungspflichtigen - nicht an allgemeiner Finanzknappheit)
- Status der Verkehrssicherungspflichtigen (hinsichtlich der Beurteilung fahrlässigen Handelns oder Unterlassen: Behörde / Privatmann)

3.4. Hinweise im Schadensfall

Ist durch einen Baum ein Schaden entstanden, ist eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Dies ist besonders bei Personenschaden zu beachten! Es ist Ort, Datum, Zeit, Beteiligte, Sachverhaltsschilderung, etc. zu dokumentieren. Dazu gehören insbesondere Dokumentation des eingetretenen Schadens z.B. durch Fotos oder Skizzen, Aufbewahren von beweisrelevanten Ast-, Stamm- oder Wurzelteilen, Dokumentation des Baumzustandes und der Kontrollen und ggf. Feststellung von Zeugen. Besteht nach dem Schaden eine weitere erhöhte Gefahr ist der Bereich abzusperren und ggf. Beweismittel vor einer Entfernung des Baumes sicherzustellen. Anschließend ist das zuständige KVA/KKA bezüglich Versicherung zu informieren.

gez. D. Brandt

Oberkonsistorialrat

Quellen, Gesetze und Verordnungen

- Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen aus rechtlicher und fachlicher Sicht, Helge Breloer, 6. überarbeitete Auflage, Thalacker Medien 2003
- Richtlinie zur Überprüfung der Verkehrssicherungspflicht von Bäumen, Baumkontrollrichtlinie, Forschungsgesellschaft für Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V., Ausgabe 2004
- FLL Fachtagung, Zusammenfassung der Vorträge vom 17. Oktober 2006, Hannover
- Waldgesetz des jeweiligen Bundeslandes (gilt für nach diesem Gesetz der Definition unterliegende Waldgrundstücke)
- Nachbarschaftsgesetz des jeweiligen Bundeslandes (regelt Grenzabstände bei Neupflanzungen sowie erlaubte Tätigkeiten und Duldungsmaßnahmen bei vorhandenem Baumbestand)
- Bürgerliches Gesetzbuch (regelt in § 823 die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht und in § 839 bei hoheitlichen Tätigkeiten auch die Amtshaftung)
- im Land Brandenburg, die Brandenburgische Baumschutzverordnung (regelt den Schutz von Bäumen, die nicht durch andere Gesetze bzw. auch von den Landkreisen oder kreisfreien Städten erlassenen Verordnungen)
- Naturschutzgesetz des jeweiligen Bundeslandes (regelt den Schutz von Bäumen in der freien Landschaft auch zum Beispiel von geschützten Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen)